

Amtliche Bekanntmachung

**Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur Satzung über die örtlichen Bauvorschriften
„Industriepark A7 – 1. Änderung“**

Öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Industriepark Giengen - Herbrechtingen hat am 09.07.2019 den Entwurf zum Bebauungsplan „Industriepark A7 – 1. Änderung“ und die zugehörige Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Öffentlichkeit zu beteiligen sowie die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Planung durchzuführen.

Das Plangebiet deckt sich mit dem bereits bestehenden Gewerbegebiet an der Autobahnanschlussstelle Giengen-Herbrechtingen. Im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans haben sich Firmen angesiedelt, die einen hohen Flächenbedarf haben. Es wurden Gebäude erstellt, deren Grundfläche sich über die ursprünglich geplanten Erschließungssysteme hinweg erstrecken.

Weiterhin wurden zur Bewältigung des Verkehrs Straßen abweichend von den Vorgaben des Bebauungsplans gebaut. Da diese Änderungen Einfluss auf den Gebietscharakter haben und die Grundzüge der Planung berühren, wurde beschlossen den rechtskräftigen Bebauungsplan sowohl den vorhandenen Gegebenheiten als auch den zu erwartenden Entwicklungen anzupassen.

Maßgebend ist der Entwurf einschließlich zeichnerischem Teil, schriftlichem Teil und Satzung über die örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung mit Umweltbericht des Ingenieurbüros Junginger und Partner vom 09.07.2019. Der Geltungsbereich liegt nordwestlich der Autobahn A7 an der Anschlussstelle „Giengen-Herbrechtingen“:



Der Bebauungsplanentwurf mit Textteil und den örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung mit Umweltbericht vom 09.07.2019 wird gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

02.08.2019 bis zum 03.09.2019

an folgenden Orten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Stadtverwaltung Giengen, Marktstraße 18 - 20, Baurechts- und Planungsamt, 1. Obergeschoss, Zi. 16 zu den üblichen Dienstzeiten.

Rathaus Herbrechtingen, Lange Straße 58, Fachbereich Bau, 4. Stock während den üblichen Dienstzeiten

Während der Auslegungsfrist können bei den angegebenen Dienststellen schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zum Entwurf vorgebracht werden. Jedermann kann in den Entwurf des Bebauungsplans Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bebauungsplanes enthalten. Die eingereichten Stellungnahmen werden der Verbandsversammlung des Zweckverbands Industriepark A7 Giengen – Herbrechtingen zur Prüfung und Abwägung vorgelegt. Eingegangene Stellungnahmen werden mit jeweiliger Namensnennung öffentlich behandelt. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Das Ergebnis wird erst nach dem durch die Verbandsversammlung erfolgten Beschluss versandt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Herbrechtingen und der Stadt Giengen unter

www.herbrechtingen.de und www.giengen.de

eingesehen werden.

Neben dem Planentwurf mit schriftlichem Teil und Satzung über die örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung sind folgende Dokumente über umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Industriepark A7 – 1. Änderung“, Verfasser Ingenieurbüro Junginger + Partner GmbH vom 09.07.2019 einschließlich artenschutzrechtlicher Beurteilung mit der Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Wasser und Grundwasser, Fläche und Boden, Altlasten und Ablagerungen, Klima und Luft, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild und Erholung, Kultur und Sachgüter, Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Abfälle und Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.
- Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (als Bestandteil des Umweltberichts) zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Industriepark A7 – 1. Änderung“, Verfasser Ingenieurbüro Junginger + Partner GmbH vom 09.07.2019 mit Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen
- Schalltechnische Untersuchung „Industriepark A7 – 1. Änderung, Verfasser: BS-Ingenieure, Ludwigsburg, 19. Juni 2019
- DIN 45691:2006-12, Geräuschkontingentierung (aus Gründen des Urheberrechts nicht im Internet verfügbar)

Im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangene umweltbezogene Stellungnahmen:

- Landratsamt Heidenheim, Wasser- und Bodenschutz: Hinweis auf überall bestehende Überflutungsgefahr durch lokale Starkregenereignisse
- Landratsamt Heidenheim, Bodenschutz: Hinweise zum Umgang mit Boden
- Landratsamt Heidenheim, Gewerbeaufsicht: Hinweise zum Schallschutz und zu (Schall-)Emissionskontingenten
- Landratsamt Heidenheim, Untere Forstbehörde: Hinweise auf einzuhaltende Mindestwaldabstände
- Landratsamt Heidenheim, Untere Naturschutzbehörde: Zustimmung, Bitte um Herausnahme der Esche aus den Artenlisten (Eschentriebsterben)
- Landratsamt Heidenheim, Abfallentsorgung: Hinweise zur Anfahbarkeit der Müllentsorgungsgefäße
- Regierungspräsidium Stuttgart: Hinweise auf die Vorgaben des Baugesetzbuches zum Flächensparen und zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.
- Regierungspräsidium Tübingen als Höhere Forstbehörde: Hinweise zur Notwendigkeit eines nachträglichen Antrags auf Waldumwandlung, Hinweis auf die erforderliche Aufnahme zweier Waldbiotope, Hinweis auf die einzuhaltenden Mindestwaldabstände
- Regierungspräsidium Freiburg: Hinweise auf die geologischen Verhältnisse und den Baugrund, Hinweis auf die Lage im Wasserschutzgebiet
- Regionalverband Ostwürttemberg mit der Bitte, darauf zu achten, dass sich durch erlaubte Nutzungen keine Beschränkungen für Betriebe mit höheren Emissionswerten ergeben
- Stadt Heidenheim mit Hinweisen zum Flächenverbrauch

Giengen, den 24.07.2019
 Oberbürgermeister Dieter Henle,
 Verbandsvorsitzender